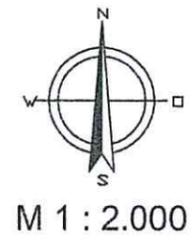
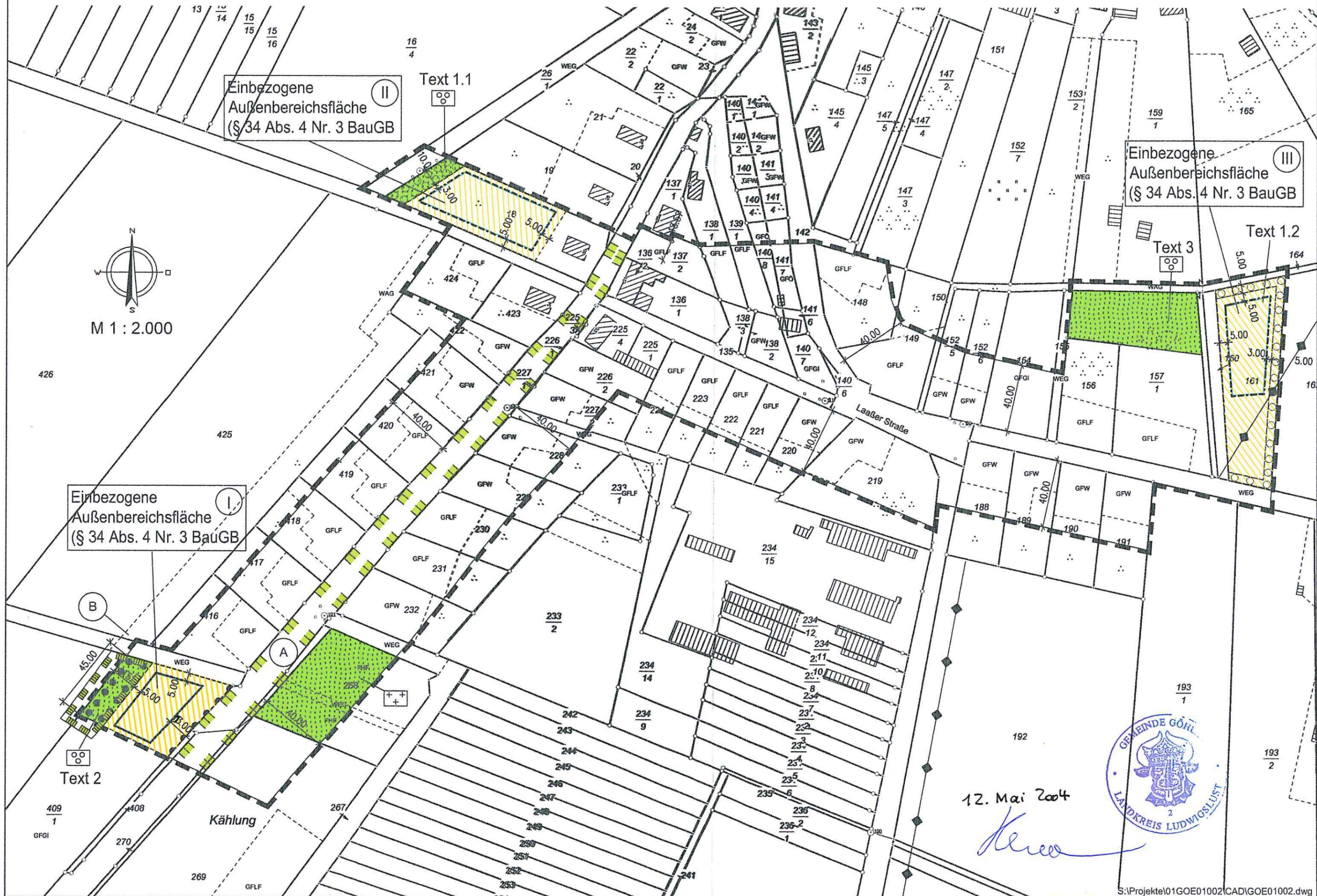


TEIL - KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 2 "HÄUSLERENDE" DER GEMEINDE GÖHLEN

Teil A - Planzeichnung -



Einbezogene Außenbereichsfläche (I) (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Einbezogene Außenbereichsfläche (II) (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Einbezogene Außenbereichsfläche (III) (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

12. Mai 2004

Kerec



TEIL-KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 2 „HÄUSLERENDE“ DER GEMEINDE GÖHLEN

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.05.2004 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Innerhalb des Geltungsbereichs der Teil-Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB beurteilt.

§ 2

Der Geltungsbereich der Teil-Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst das in Teil A – Planzeichnung – durch die Abgrenzungslinie eingegrenzte Gebiet.

Teil A – Planzeichnung – ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Für die nach § 34 Abs. 3 Nr. 3 einbezogenen Flächen gelten die in Teil A – Planzeichnung – getroffenen zeichnerischen Festsetzungen und die in Teil B – Text. – enthaltenen textlichen Festsetzungen.

Teil B – Text – ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 28. Mai 2004 in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.05.2001

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 25.08.2001 bis zum 17.10.2001

Göhlen, den 12. Mai 2004




Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden mit Schreiben vom 16.03.2004.

Göhlen, den 12. Mai 2004




Bürgermeister

3. Der Entwurf der Teil-Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 sowie der Begründung haben in der Zeit vom 26.03.2004 bis zum 28.04.2004 während der Dienststunden des Amtes Ludwigslust-Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 11.03.2004 bis zum 11.05.2004.

Göhlen, den 12. Mai 2004




Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.05.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

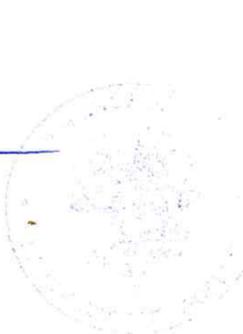
Göhlen, den 12. Mai 2004




Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die Teil-Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 am 11.05.2004 beschlossen.

Göhlen, den 12. Mai 2004

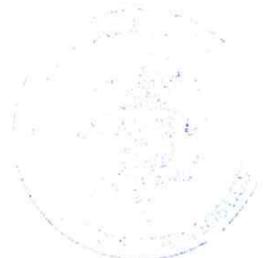



Bürgermeister

6. Der Beschluss der Teil-Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der diese auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

vom 13.05.2004 bis zum 29.5.04 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Teil-Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit Ablauf des 28.05.2004 in Kraft.

Göhlen, den 01. Juni 2004

Bürgermeister

Planverfasser:

d+p ■ **dänekamp und partner**
S T A D T P L A N U N G

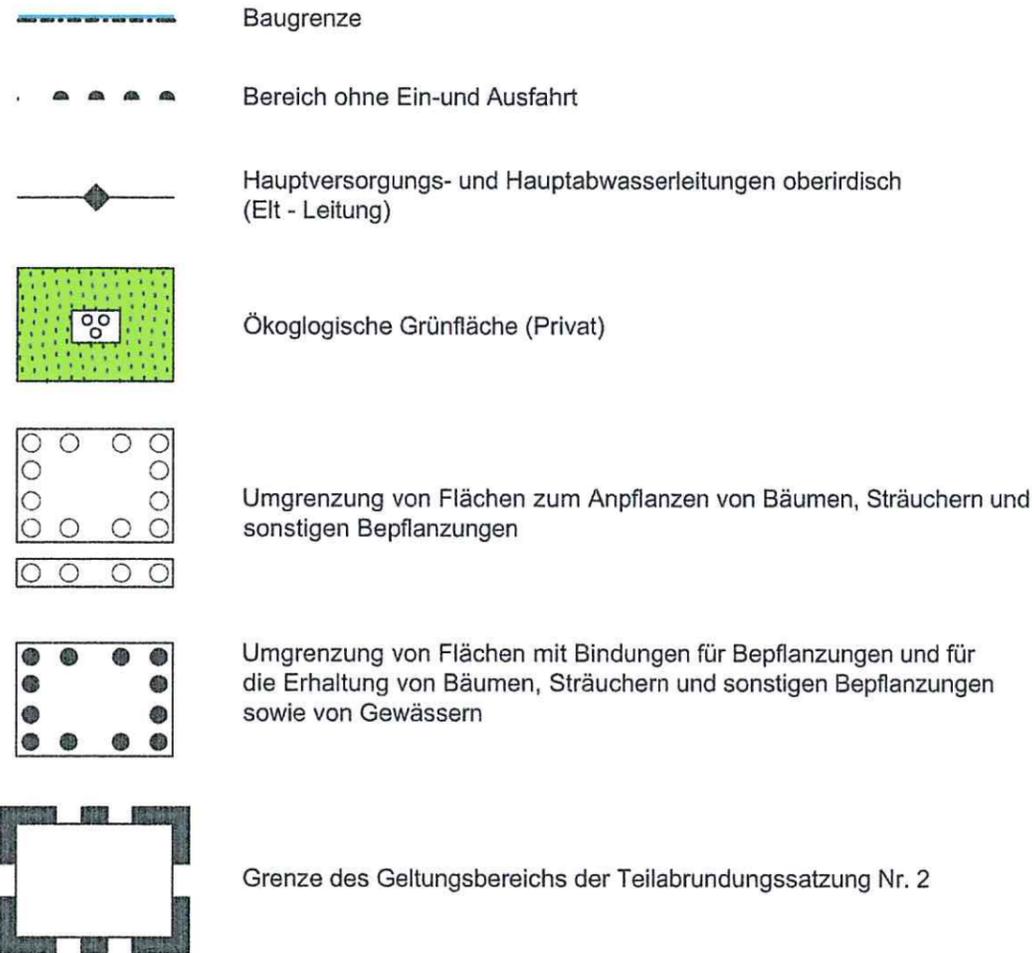
Paul v. Drathen · Hans Krohn · Wolfgang Maysack-Sommerfeld
Nienhöfener Straße 29 - 37 25421 Pinneberg Telefon 04101/3757951 Fax 3757943



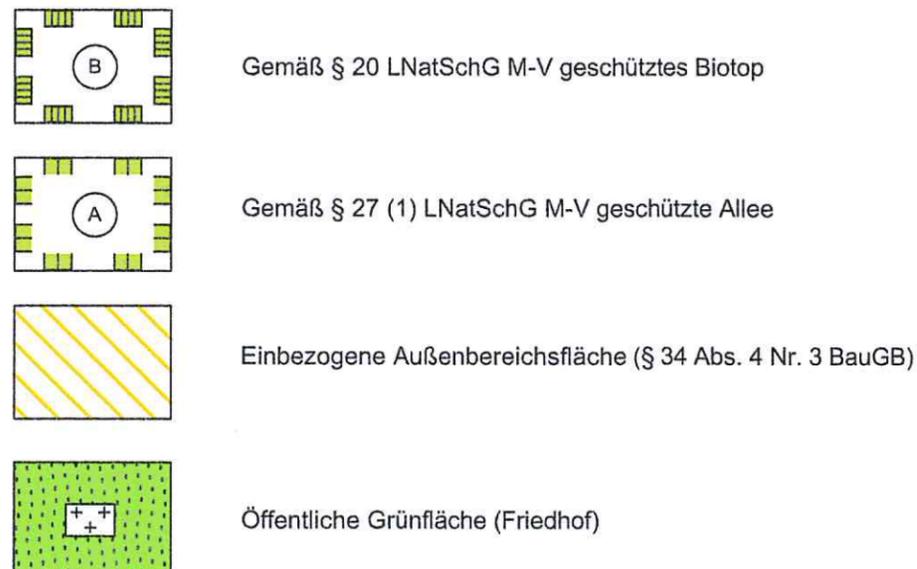

Bürgermeister

TEIL - KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 2 "HÄUSLERENDE" DER GEMEINDE GÖHLEN

Zeichenerklärung



Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:



Teil B - Text -

1. Anpflanzung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen

1.1 Die festgesetzte Fläche für Anpflanzungen ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen; die Anpflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Zu pflanzen sind mindestens 100 Sträucher (zweimal verpflanzte Ware). Die Pflanzung kann in geschlossenen Reihen (mindestens dreireihig) oder in mindestens zwei Gruppen erfolgen. Der Pflanzabstand in der Reihe und in der Gruppe muss mindestens 1,0 m betragen. Zusätzlich sind mindestens 2 Laubbäume 1. Ordnung oder mindestens 3 Laubbäume 2. Ordnung (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen. Verwendet werden dürfen nur heimische, standortgerechte Laubbäume, auch hochstämmige Obstbäume.

1.2 Die festgesetzte Fläche für Anpflanzungen ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen; die Anpflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Zu pflanzen sind mindestens 100 Sträucher (zweimal verpflanzte Ware). Die Pflanzung kann in geschlossenen Reihen (mindestens dreireihig) oder in mindestens drei Gruppen erfolgen. Der Pflanzabstand in der Reihe und in der Gruppe muss mindestens 1,0 m betragen. Zusätzlich sind mindestens 4 Laubbäume 1. Ordnung oder mindestens 6 Laubbäume 2. Ordnung (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen. Verwendet werden dürfen nur heimische, standortgerechte Laubbäume, auch hochstämmige Obstbäume.

2. Erhaltung von Bäumen

Die auf der festgesetzten Fläche zum Erhalt von Anpflanzungen stockenden Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

3. Grünflächen

Die Grünflächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Im Bereich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Wohngebäude mit einem Vollgeschoss im Sinne der Bauordnung M.-V. und mit max. 2 Wohneinheiten zulässig.